



Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 20. April 2024

auf „Haus Düsse“, Bad Sassendorf-Ostinghausen

**Von den 154 möglichen stimmberechtigten Vertretern nehmen 118
Vertreterinnen und Vertreter ihr Stimmrecht wahr.**

1. Die Entlastung des Vorstandes für 2023 erfolgt einstimmig bei 8 Enthaltungen.
2. Als 1. Vorsitzender wird Herr Dr. Thomas Klüner aus Schloß Holte-Stukenbrock durch geheime Wahl mehrheitlich bei 89 Ja-Stimmen, 25 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen gewählt. 1 Stimme ist ungültig.
3. Als 1. Beisitzer wird Herr Heino Rinne aus Extertal durch offene Wahl einstimmig bei 2 Enthaltungen gewählt.
4. Als 2. Beisitzer wird für eine Restamtszeit von zwei Jahren Herr Sven Peterseim aus Olpe durch geheime Wahl mehrheitlich bei 100 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen gewählt. 2 Stimmen sind ungültig.
5. Als 3. Beisitzer wird für eine Restamtszeit von einem Jahr Herr Antonius Schulze Beikel aus Legden durch offene Wahl einstimmig bei 4 Enthaltungen gewählt.
6. Als Obmann für Qualitätssicherung und Zertifizierung wird für eine Restamtszeit von einem Jahr Herr Peter Leuer aus Billerbeck durch offene Wahl einstimmig bei 3 Enthaltungen gewählt.
7. Als kommissarischer Obmann für Honig wird für eine Restamtszeit von einem Jahr Herr Uwe Kasperski aus Dortmund durch offene Wahl einstimmig bei 2 Enthaltungen gewählt.
8. Als stellvertretende Obfrau für Imkerjugend wird für eine Restamtszeit von einem Jahr Frau Eva-Maria Cuypers aus Dortmund durch offene Wahl mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen gewählt.
9. Als stellvertretender Obmann für Schulung wird für eine Restamtszeit von einem Jahr Herr Uwe König aus Dortmund durch offene Wahl mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen gewählt.
10. Als stellvertretende Obfrau für Qualitätssicherung und Zertifizierung wird für eine Restamtszeit von einem Jahr Frau Esther Saalman aus Dortmund durch offene Wahl einstimmig gewählt.
11. Als sachlicher Kassenprüfer für 2024 und 2025 wird Herr Michael Wedershoven vom Imkerverein Greven und Umgebung e.V. einstimmig gewählt.
12. Antrag 1 des Vorstandes des Landesverbandes
Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beantragt, dass die



Vertreterversammlung den Beschluss fasst, folgende Ergänzungen bzw. Änderungen der Satzung des Landesverbandes vorzunehmen:

In § 8 ist folgender neuer zweiter Absatz einzufügen:

Die Mitglieder der Organe und die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer müssen ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sein.

§ 9 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

Alle in der Satzung genannten stimmberechtigten Teilnehmer der Vertreterversammlung müssen ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sein. Sie sind nur mit einer Stimme stimmberechtigt, auch wenn sie mehrere Ämter innehaben.

wird durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 102 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen beschlossen.

13. Antrag 2 des Vorstandes des Landesverbandes

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beantragt, dass die Vertreterversammlung den Beschluss fasst, folgende Ergänzungen bzw. Änderungen der Satzung des Landesverbandes vorzunehmen:

§ 14 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes nach § 11 und die Obleute für fachliche Sonderaufgaben an. Der Vorstand oder die Vertreterversammlung schlagen Obleute und deren Stellvertretung für fachliche Sonderaufgaben vor, die für eine Amtszeit von drei Jahren von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Vertreterversammlung kann anstelle der Obleute und Stellvertretungen auf Vorschlag des Vorstandes auch eine Doppelspitze für fachliche Sonderaufgaben wählen.

Bestehen ständige Fachausschüsse so wählen diese in Abstimmung mit dem Vorstand ihre Obfrau oder ihren Obmann und deren bzw. dessen Stellvertretungen.

Die ständigen Fachausschüsse können, wenn dies ihre Geschäftsordnung vorsieht, anstelle einer Obfrau oder eines Obmanns und deren bzw. dessen Stellvertretung auch eine Doppelspitze für fachliche Sonderaufgaben wählen. Die Wahlen der ständigen Fachausschüsse sind dann durch die Vertreterversammlung zu bestätigen.

Wenn eine Doppelspitze gewählt oder bestätigt wird, so wird diese immer im Tandem oder Team (Blockwahl) gewählt. Zwei getrennte Einzelwahlen sind nicht zulässig.

Bleiben die Positionen der Obleute oder deren Stellvertretungen unbesetzt, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt diese Positionen für eine Amtszeit bis zur nächsten Vertreterversammlung kommissarisch zu besetzen.

wird durch offene Abstimmung einstimmig bei 114 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen beschlossen.

14. Antrag 3 des Vorstandes des Landesverbandes

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beantragt, dass die Vertreterversammlung den Beschluss fasst, folgende Ergänzungen bzw. Änderungen der Geschäftsordnung des Landesverbandes vorzunehmen:

Abschnitt 7 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Der Vorstand oder die Vertreterversammlung schlagen die Obleute und deren Stellvertretung für fachliche Sonderaufgaben vor, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Vertreterversammlung kann anstelle der Obleute und Stellvertretungen auf Vorschlag des Vorstandes auch eine Doppelspitze für fachliche Sonderaufgaben wählen.

Bestehen ständige Fachausschüsse so wählen diese in Abstimmung mit dem Vorstand ihre Obfrau oder ihren Obmann und deren bzw. dessen Stellvertretungen.

Die ständigen Fachausschüsse können, wenn dies ihre Geschäftsordnung vorsieht, anstelle einer Obfrau oder eines Obmanns und deren bzw. dessen Stellvertretung auch eine Doppelspitze für fachliche Sonderaufgaben wählen. Die Wahlen der ständigen Fachausschüsse sind durch die



Vertreterversammlung zu bestätigen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig.

Nach Abschnitt 7 Abs. 1 ist folgender neuer zweiter Absatz einzufügen:

Wenn eine Doppelspitze gewählt oder bestätigt wird, so wird diese immer im Tandem oder Team gewählt. Zwei getrennte Einzelwahlen sind nicht zulässig. Jede Person der Doppelspitze ist einzelvertretungsberechtigt. Die Doppelspitze entscheidet selbständig, wer die Stimmvertretung in Gremien und Ausschüssen für den Fachbereich wahrnimmt. Bei Interessengegensätzen oder Uneinigkeit ist immer zugunsten der Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbandes und den Aufgaben der Geschäftsordnung des jeweiligen ständigen Fachausschusses zu stimmen.

wird durch offene Abstimmung einstimmig bei 114 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen beschlossen.

15. Antrag 4 des Vorstandes des Landesverbandes

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beantragt, dass die Vertreterversammlung den Beschluss fasst, den Jahresbeitrag des Landesverbandes von 20,40 € um mindestens 4,00 € ab dem Jahr 2025 zu erhöhen. Die genaue Beitragshöhe ist durch die Vertreterversammlung festzusetzen.

wird mit einer Beitragserhöhung von 8,-€ durch geheime Abstimmung mehrheitlich bei 55 Ja-Stimmen (für eine Beitragserhöhung über 8,-€), 47 Gegenstimmen (Beitragserhöhung über 5,50€) und 4 Enthaltungen (leere Zettel) beschlossen.

16. Antrag 5 des Vorstandes des Landesverbandes

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beantragt, dass in Zukunft die Imkervereine und Kreisimkervereine die Rundschreiben und andere Informationen des Landesverbandes auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) versandt werden, so dem Landesverband die E-Mail-Adresse des Vereins oder der oder des Vorsitzenden vorliegt. Unterlagen die Datenschutz-relevante Inhalte (z.B. Rechnungen, Mitgliederlisten) beinhalten werden weiterhin per Briefpost zugestellt.

Ab dem Jahr 2025 werden entsprechend der oben getroffenen Festlegungen auch die Unterlagen zur Vertreterversammlung auf elektronischem Wege übermittelt. Lediglich die Einladung und die die Finanzen des Landesverbandes betreffenden Anlagen (z.B. Bilanz, Haushaltsplan) werden per Briefpost den Kreisimkervereinen zugestellt.

wird durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

17. Antrag 6 des KIV Unna-Hamm

Der Kreisimkerverein Unna-Hamm stellt den Antrag, seitens des Landesverbandes eine begrenzte, zur Finanzierung der Multiplikatorenschulungen und -ausbildungen zweckgebundene Ausbildungsumlage zu erheben. Diese Ausbildungsumlage würde bei zehntausend Mitgliedern des Landesverbandes und einer Höhe von beispielsweise 1,-€ pro Mitglied ein Geldguthaben von 10.000,-€ bei einmaliger Umlage generieren. Diese Summe soll durch den Landesverband treuhänderisch verwaltet werden. Sollten zwischenzeitlich andere Mittel für die Ausbildung zur Verfügung stehen und nach zweimaliger Erhebung der Umlage, um in diesem Beispiel zu bleiben, 20.000,-€ angesammelt worden sein, soll die Umlage ausgesetzt werden (Deckelung des Topfes). Für den Fall, dass der Umlagepotopf später zu einem Zeitpunkt der nötigen Finanzierung von Kursen ausgeschöpft und leer wäre, wird die Umlage ohne weitere Abstimmung in der Vertreterversammlung wieder erhoben.



wird durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 18 Ja-Stimmen und 16 Enthaltungen abgelehnt.

18. Antrag 7 des KIV Münster e.V.

Der Kreisimkerverein Münster e.V. beantragt die Finanzierung von Schulungen für Multiplikatoren wie zu ändern:

1. Grundsätzlich werden für Schulungen öffentliche Mittel gemäß Runderlass des Ministeriums beantragt.
2. Sollten keine oder nur anteilige öffentliche Mittel gewährt werden, erfolgt die Finanzierung aus zweckgebundenen Rücklagen des Landesverbandes.
3. Die zweckgebundenen Rücklagen werden wie folgt gebildet:
 - a. jährlich wird 1€ pro Mitglied erhoben
 - b. Zweckgebundene Spenden
 - c. Zweckgebundene Zuwendungen der Imkervereine
4. Der Höchstbetrag für die zweckgebundenen Rücklagen ist auf 25.000,-€ begrenzt.
 - a. Wenn die Rücklage aufgefüllt ist und kein Abruf im Wirtschaftsjahr mehr zu erwarten ist, dann entfallen die Umlagen nach Ziffer 3a und 3b.
 - b. Wenn die Rücklage später den Betrag von 25.000,-€ unterschreitet, erfolgt sofort wieder die Erhebung der Umlage. Der Vorstand des Landesverbandes kann die Wiedereinsetzung aussetzen, nicht jedoch, wenn die zweckgebundene Rücklage den Betrag von 10.000,-€ unterschreitet.

wird durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 33 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen abgelehnt.

19. Antrag 8 des KIV Siegerland e.V.

Jährlich findet ein Monitoring hinsichtlich der Amerikanischen Faulbrut im Landesverband statt. Es werden durch unsere Bienensachverständige (BSV) bei ausgewählten Imkerinnen und Imkern Standuntersuchungen vorgenommen und Futterkranzproben gezogen. Die Kosten übernimmt die Tierseuchenkasse (TSK). Im Rahmen dieses Monitorings der TSK erfolgt eine umfassende Beratung der entsprechenden Imkerinnen und Imker, finanziert durch Eu-/Landesmittel als Projekt „Standuntersuchung und Beratung Varoosé und der mit ihr verbundenen Sekundärerkrankungen“. Dem beauftragten BSV wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro zugewiesene Untersuchungseinheit (Imkerei) gezahlt.

Der Kreisimkerverein Siegerland beantragt: Diese Aufwandsentschädigung wird auf 30,00 Euro je zugewiesene Untersuchungseinheit (Imkerei) angehoben. Sollte eine Finanzierung über Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht möglich sein, ist eine anderweitige Finanzierung über Haushaltsmittel sicherzustellen und der Haushaltsplan entsprechend anzupassen. Vorsorglich beantragen wir daher eine Anhebung des jährlichen Mitgliedsbeitrags des Landesverbandes um 1,00 Euro pro Jahr und Imker/Imkerin.

wird durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 7 Gegenstimmen und 27 Enthaltungen beschlossen.

20. Antrag 9 des KIV Siegerland e.V.

Der Kreisimkerverein Siegerland beantragt: Der Vorstand des Landesverbands Westfälischer und Lippischer Imker e.V. wird um die Person eines Schatzmeisters / einer Schatzmeisterin ergänzt. Im Gegenzug fällt der dritte Beisitzer / die dritte Beisitzerin weg. Die Kassenführung erfolgt zukünftig durch den Schatzmeister / die Schatzmeisterin anstelle durch die Geschäftsführung des Landesverbands. Dazu sind die auf der Anlage 1 dargestellten Änderungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung zu beschließen.



wird durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 18 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.

21. Antrag 10 des KIV Warendorf-Beckum

Die Beantragung einer Änderung der personellen Zusammenstellung im Ständigen Fachausschuss Zucht, Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. Beantragt wird die Aufteilung des Ständigen Fachausschusses Zucht durch den Obmann/die Obfrau im Allgemeinen, hin zu einem Obmann / einer Obfrau für die Zucht & Biologie der Carnica-Biene, der Buckfast-Biene und der Dunklen-Biene im Ständigen Fachausschuss Zucht, des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. Dabei sollen die jeweiligen Obmänner / Obfrauen die gleiche Rechte innerhalb des Ständigen Fachausschusses Zucht haben. Ferner wird eine Änderung der Geschäftsordnung des Ständigen Fachausschusses Zucht beantragt, welche mehrere Obmänner / Obfrauen im Fachausschuss zulässt.

wird durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 10 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen abgelehnt.

22. Dringlichkeitsantrag 1 des KIV Bielefeld e.V.

Der Kreisimkerverein Bielefeld beantragt Unterstützung durch den Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. bei der Bewerbung des Deutschen Imkerbundes (DIB) und des Deutschen Berufs- und Erwerbs-Imker Bundes e.V. (DBIB) für die Apimondia 2029 in Deutschland, die auf der Apimondia 2025 in Kopenhagen entschieden wird. Die Unterstützung müsste mit den beiden Verbänden abgesprochen werden und könnte z.B. durch die Bereitstellung von Honigprüfern oder Honigsommeliers bei der Apimondia 2025 erfolgen. Bereitstellung von Finanzmitteln des LV für diese Unterstützung.

wird durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 8 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen und der damit erforderlichen 1/3 Zustimmung der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter zugelassen

und wird durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 10 Gegenstimmen und 6 Enthaltung beschlossen.

23. Dringlichkeitsantrag 2 des KIV Bielefeld e.V.

Der Kreisimkerverein Bielefeld beantragt, dass sich der Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. gegen die Bestrebungen der Naturschutzverbände positioniert, in oder nahe von Naturschutzgebieten die Aufstellung und den Betrieb (auch langjähriger Bienenstände) grundsätzlich zu untersagen.

wird durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen und der damit erforderlichen 1/3 Zustimmung der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter zugelassen

und wird durch offene Abstimmung einstimmig beschlossen.

24. Dringlichkeitsantrag 3 des KIV Bielefeld e.V.

Der Kreisimkerverein Bielefeld beantragt Unterstützung durch den Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V., für den Landesverband Buckfastimker Bayern e.V. in seiner Klage gegen den Freistaat Bayern auf Untersagung des Betriebs der Belegstelle Hausberg, da diese sich in der Nähe eines Naturschutzgebietes (für Vogelschutz) befindet.

wird durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 9 Gegenstimmen und der damit erforderlichen 1/3 Zustimmung der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter zugelassen



und wird durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 20 Gegenstimmen und 16 Enthaltung beschlossen.

25. Der Haushaltsplan 2023 wird (wie vorgelegt) durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen beschlossen.
26. Die Beitragsordnung 2025 wird durch offene Abstimmung mit einer Beitragserhöhung für den Landesverband (entsprechend Beschluss Antrag 4) über 8,-€ einstimmig bei 2 Enthaltungen beschlossen.
(Die Beiträge zum D.I.B. und zu den Versicherungen sind hiervon nicht betroffen.)
27. Als Termin für die nächste Vertreterversammlung wird durch offene Abstimmung mehrheitlich bei 11 Gegenstimmen der 26. April 2025 auf Haus Düsse, Ostinghausen, beschlossen.

f.d.R.:

(Dr. Thomas Klüner, Vorsitzender)

(Susann Callensee Gf.)
Protokollführerin